

# Charité – Universitätsmedizin Berlin

## Lehrveranstaltungsordnung für das Fach F20 Rechtsmedizin

### Präambel

Die Lehrveranstaltung wird gemäß der Approbationsordnung für Ärzte vom 03.07.2003 sowie der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin vom 18.08.2003 durchgeführt.

Die Lehrveranstaltungsordnung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden in geeigneter Form schriftlich bekannt gemacht werden.

Die Lehrveranstaltung wird nur von Personal mit vertraglicher bzw. gesetzlicher Lehrverpflichtung durchgeführt.

Alle Leistungskontrollen, deren Ergebnis in die Note des Leistungsnachweises eingehen, werden gemäß den Richtlinien zur Qualitätssicherung von Prüfungen für benotete Leistungsnachweise nach neuer Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) im Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung vom 20.10.2005 durchgeführt, bewertet und benotet.

### § 1 Geltungsbereich

Die nachstehende Ordnung gilt für die Lehrveranstaltungen „Kurs Rechtsmedizin“ des Faches F 20 Rechtsmedizin, die ab dem Sommersemester 2008 absolviert werden.

### § 2 Zeitlicher Ablauf der Lehrveranstaltung

Die Lehrveranstaltung ist gem. §9 / §13 der Studienordnung eine Pflichtveranstaltung im 5. klinischen Semester in der Integrationseinheit Lebensabschnitte; sie umfasst insgesamt 3 Lehrveranstaltungsstunden Seminar und 14 Lehrveranstaltungsstunden Praktikum.

Die Lehrveranstaltung wird durch eine Vorlesung im Umfang von 34 Lehrveranstaltungsstunden vorbereitet. Die Inhalte dieser Vorlesungen werden als bekannt vorausgesetzt.

Ort und Zeit der Durchführung der Lehrveranstaltungsteile werden gesondert mit dem allgemeinen Stundenplan für die Integrationseinheit am Ende des jeweils vorherigen Semesters veröffentlicht.

### § 3 Zugang zur Lehrveranstaltung

Der Zugang zu der in § 1 genannten Lehrveranstaltung ist gemäß § 15 der Satzung für Studienangelegenheiten beschränkt auf Studierende, die der Charité – Universitätsmedizin Berlin, einer gemeinsamen Einrichtung der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin angehören und die erste ärztliche Prüfung bzw. ärztliche Vorprüfung nach der Approbationsordnung, die bis zum 01.07.2003 gültig war, bestanden haben.

Die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrkraft entscheidet über die zur Planung notwendigen Angaben (Termine, Gruppenanzahl, Gruppengröße, Veranstaltungsorte – soweit bekannt) und gibt diese dem für die zentrale Stundenplanung zuständigen Referat für Studienangelegenheiten in einem angemessenem Zeitraum bekannt. Im Konfliktfall entscheidet der/die Prodekan/in für Lehre (und Studium).

Die Anmeldung zu dieser Lehrveranstaltung erfolgt in der zentralen Lehrveranstaltungseinschreibung und wird von der zuständigen Stelle des Referats für Studienangelegenheiten durchgeführt. Die Termine und Fristen dazu werden jeweils zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben.

Die Verteilung der Plätze erfolgt durch das für die Lehrveranstaltungseinschreibung zuständige Referat für Studienangelegenheiten. Im Konfliktfall entscheidet der/die Prodekan/in für Lehre (und Studium).

Für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, werden, da eine Parallelveranstaltung nicht angeboten werden kann, Anmeldungen nach Ranggruppen der sich aus § 15 der Satzung für Studienangelegenheiten ergebenden Reihenfolge berücksichtigt.

Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet das Los.

Der Anspruch auf Teilnahme an der Lehrveranstaltung kann bis zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, bis zu dem noch der Erwerb des Leistungsnachweises in der Lehrveranstaltung möglich ist. Der Zugang zur Lehrveranstaltung steht so lange unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Nichterscheinen am ersten Lehrveranstaltungstag führt zum Verlust des Lehrveranstaltungsplatzes, es sei denn, der Student/die Studentin ist nachweislich aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, verhindert.

Bei bestehender Schwangerschaft ist vor Aufnahme des Kurses bzw. unverzüglich nach Eintreten der Schwangerschaft eine Beratung beim Betriebsarzt durchzuführen. Eine Bescheinigung hierüber ist unverzüglich der verantwortlichen Lehrkraft vorzulegen. Ein Merkblatt für Schwangere kann über den Lehrverantwortlichen oder die Homepage (s.u.) des Institutes bezogen werden.

#### **§ 4 Voraussetzungen für den Erwerb des Leistungsnachweises**

Voraussetzung für den Erwerb des Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

#### **§ 5 Regelmäßige Teilnahme**

Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der Student oder die Studentin – auch entschuldigt – nicht mehr als 15% der Lehrveranstaltung (2,5 Lehrveranstaltungsstunden) versäumt hat.

Bei verspätetem Erscheinen kann die Teilnahme am Lehrveranstaltungstag ausgeschlossen werden. Vorzeitiges Verlassen kann als Fehltag gewertet werden.

Teilnahmeberechtigt an den einzelnen Lehrveranstaltungsteilen sind die zu der betreffenden Gruppe gehörenden Studierenden, die ihre Testkarte mitzuführen haben.

Für den Einlass zu den im Sektionssaal stattfindenden Unterrichtsveranstaltungen wird die Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises (Personalausweis, Pass oder Führerschein) verlangt.

Wenn aus einem wichtigen Grund (z. B. Krankheit), der nachzuweisen ist, Lehrveranstaltungsteile versäumt werden, so können diese nach Maßgabe freier Plätze in der

jeweils laufenden Lehrveranstaltungsreihe nach Rücksprache mit der verantwortlichen Lehrkraft in der Lehrveranstaltung nachgeholt werden. Die verantwortliche Lehrkraft kann Äquivalente oder Alternativleistungen anbieten.

Die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungsterminen muss sowohl studierendengebunden (Testatkarte) als auch kursgebunden (Anwesenheitslisten) dokumentiert werden.

Kann der Leistungsnachweis wegen Versäumnis von mehr als 15% der Gesamtzeit der Lehrveranstaltung nicht erteilt werden, so sind die fehlenden Stunden themenbezogen im laufenden oder im folgenden Semester nachzuholen.

Ein Anspruch auf einen Lehrveranstaltungsplatz besteht im folgenden Semester nach Maßgabe von § 15 der Satzung für Studienangelegenheiten.

## § 6 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

Eine erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung liegt vor und wird von der verantwortlichen Lehrkraft dokumentiert, wenn folgende Leistungen erbracht sind:

1. Aktive und sachkundige Teilnahme an den Lehrveranstaltungsterminen. Ergibt sich während einer Lehrveranstaltung, dass ein Teilnehmer nicht über die zum Verständnis des konkreten Untersuchungsgegenstandes notwendigen theoretischen, in der Vorlesung „Rechtsmedizin“ im 4. klinischen Semester behandelten Grundlagen verfügt und daran der Erfolg des Besuchs der Lehrveranstaltung scheitert, so wird die betreffende Lehrveranstaltung als „nicht erfolgreich besucht“ testiert und muss wiederholt werden (entsprechend §5).
2. Durchführung einer vollständigen Leichenschau mit Erläuterung der Befunde und der medizinischen Schlussfolgerungen einschließlich der Bestimmung von Todesursache und Todesart, Befundbeschreibung und Erläuterungen anhand vorgelegter Verletzungsbilder sowie Bestimmung von Todesart und Todesursache unter Berücksichtigung etwaiger Meldepflichten gemäß Bestattungsgesetz und Infektionsschutzgesetz anhand ausgewählter kasuistisch dargestellter Fälle in einer klinisch-praktischen Einzelprüfung am letzten Kurstermin. Für die richtige Benennung und Erläuterung der Befunde und naheliegender Differentialdiagnosen sowie die folgerichtige Einschätzung der Todesursache und der Todesart unter Beachtung von Meldepflichten gemäß der oben genannten gesetzlichen Grundlagen werden Punkte vergeben, die vor der Prüfung in einer Prüfliste festgelegt worden sind; diese Liste dient gleichzeitig der Dokumentation der Prüfung. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 60% (Bestehensgrenze) der zu vergebenden Punkte erreicht sind.

Bewertungskriterien:

Die Benotungskriterien werden analog zu § 14 Abs. 7 ÄAppO festgelegt: Hat die/ der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Punkte erreicht (Bestehensgrenze), so wird eine Note vergeben. Die Notenskala wird anhand der über der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl nach folgendem Schema errechnet:

Die Note lautet

- „sehr gut“, wenn sie/er mindestens 75%,
- „gut“, wenn sie/er mindestens 50%, aber weniger als 75%,
- „befriedigend“, wenn sie/er mindestens 25%, aber weniger als 50%,
- „ausreichend“, wenn sie/er keine oder weniger als 25% der darüber hinaus zu vergebenden Punkte erreicht hat.

Die Termine für die Leistungskontrollen werden spätestens in der ersten Lehrveranstaltungsstunde des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben.

Das Versäumen der Leistungskontrollen gilt nur als entschuldigt, wenn ein wichtiger Grund unverzüglich nachgewiesen wird. Die verantwortliche Lehrkraft der Lehrveranstaltung entscheidet über die Anerkennung. Ein Anspruch auf sofortiges Nachholen der Leistungskontrolle besteht nicht.

Wird das Versäumen der Leistungskontrolle nicht entschuldigt, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden und muss wiederholt werden.

Wird eine Leistungskontrolle in einem Fach mit Meldetermin zu einer staatlichen Prüfung durchgeführt, so müssen die Ergebnisse so rechtzeitig vorliegen, dass eine vollständige termingerechte Meldung möglich ist.

Leistungskontrollen dürfen nur die für die Lehrveranstaltung definierten Inhalte umfassen.

## **§ 7 Wiederholung der Leistungskontrolle**

Nicht erfolgreich bestandene Leistungskontrollen können zweimal wiederholt werden. Zwischen den einzelnen Leistungskontrollen wird ein für die Aufarbeitung des Stoffes der Lehrveranstaltung angemessener Zeitraum gewährt. Die Termine für die Wiederholungen werden spätestens in der ersten Stunde der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben.

Die Wiederholungstermine werden so gelegt, dass zumindest die erste Wiederholung vor Beginn des folgenden Semesters stattfindet; sie ist so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums - auch bei Studienortwechsel – ermöglicht wird.

Ist der Leistungsnachweis auch nach Erschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten noch nicht erbracht, kann die Lehrveranstaltung einschließlich der zugehörigen Leistungskontrolle/n wiederholt werden.

Wird eine Wiederholung der Leistungskontrolle in einem Fach mit Meldetermin zu einer staatlichen Prüfung durchgeführt, so müssen die Ergebnisse so rechtzeitig vorliegen, dass eine vollständige termingerechte Meldung möglich ist.

## **§ 8 Anerkennung von anderweitig erbrachten Teilleistungen**

Teilleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel nicht anerkannt. Über Einzelfälle entscheidet die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrkraft.

Sofern Teilleistungen im Einzelfall anerkannt werden, setzt dies voraus, dass der Verlauf und der Inhalt beider Lehrveranstaltungen/ Lehrveranstaltungsreihen übereinstimmen, die anzuerkennende Teilleistung sich auf einen abgeschlossenen Lehrveranstaltungsteil bezieht, für den sowohl die regelmäßige, wie auch die erfolgreiche Teilnahme bereits bescheinigt wurde und die Anerkennung nicht gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.

## § 9 Ausgabe der Leistungsnachweise

Der Leistungsnachweis wird nach Abschluss der Lehrveranstaltung und Auswertung der Leistungskontrollen ausgegeben. Einzelheiten werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

Die Ausgabe der Leistungsnachweise ist so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums - auch bei Studienortwechsel – ermöglicht wird.

## §10 Organisation und Inhalte der Lehrveranstaltungen

Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner

Alle für die Organisation der Lehrveranstaltungen notwendigen Informationen sind über das Lern-Management-System „Blackboard“ der Charité – Universitätsmedizin Berlin und das „Campusnet“ der Charité – Universitätsmedizin Berlin ([www.charite.de/lehre](http://www.charite.de/lehre)) oder die Homepage des Institutes für Rechtsmedizin der Charité – Universitätsmedizin Berlin ([www.charite.de/rechtsmedizin](http://www.charite.de/rechtsmedizin)) abrufbar.

Für weitere Fragen stehen das Lehrsekretariat des Institutes

Frau Handt  
Institut für Rechtsmedizin der Charité  
Turmstraße 21, Haus L  
10559 Berlin  
Tel: +49 30 901728146  
[andrea.handt@charite.de](mailto:andrea.handt@charite.de)

oder der Lehrverantwortliche

Dr. med. Sven Hartwig  
Institut für Rechtsmedizin der Charité  
Turmstraße 21, Haus L  
10559 Berlin  
Tel: +49 30 901728138  
[sven.hartwig@charite.de](mailto:sven.hartwig@charite.de)

zur Verfügung. Die Sprechzeiten des Lehrsekretariates sind auf der Homepage des Institutes für Rechtsmedizin zu erfahren.

Ablauf

Der praktische Unterricht findet in den Sektionssälen des Institutes für Rechtsmedizin der Charité oder übergangsweise in den Sektionssälen des Landesinstitutes für gerichtliche und soziale Medizin Berlin statt. Untersuchungsgegenstand sind Leichen, die Teil staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren sind. Aus diesem Grunde ist der Zugang zum Praktikum nur mit einem gültigen Lichtbildausweis und der Testkarte möglich. Es werden entsprechende Einlasskontrollen durchgeführt.

Bezüglich der im Rahmen des Praktikums demonstrierten Befunde und Angaben zu Sterbefällen und lebenden, geschädigten Personen besteht Schweigepflicht.

Der Umgang mit Leichen erfordert eine gebotene Ehrfurcht. Der Verzehr von jeglichen Lebensmitteln (auch Kaugummis) im Praktikum ist zu unterlassen.

Schutzkittel werden vom Institut gestellt.

Aus organisatorischen Gründen ist ein verspäteter Zugang zum jeweiligen Praktikumstermin nicht möglich. Pünktliches Erscheinen ist zur Teilnahme am Praktikumstermin unbedingt erforderlich.

Ein weiterer Teil des Kurses beinhaltet das Erlernen der Beschreibung und Dokumentation von Verletzungen sowie die Auseinandersetzung mit formalen Aspekten der ärztlichen Leichenschau und praktische Demonstrationen in den Bereichen forensische Toxikologie und forensische Genetik.

Als fakultatives Lehrangebot können Seminare zu Fragen der Forensischen Psychiatrie, der Forensischen Altersdiagnostik und der Forensischen Odontostomatologie besucht werden. Nähere Informationen hierzu werden in geeigneter Form zu Beginn des Praktikums erteilt.

Die Einteilung in Praktikumsgruppen erfolgt gemäß den Anforderungen der Studienordnung.

#### Inhalte

##### Thanatologie:

Todesfeststellung und praktische Durchführung der ärztlichen Leichenschau und Erkennung und Interpretation von Leichenveränderungen.

Ausfüllen von Todesbescheinigungen/Leichenschauscheinen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen (Bestattungsgesetz, Sektionsgesetz, Infektionsschutzgesetz).

##### Forensische Traumatologie

Erkennen und Interpretieren von Verletzungen: Ursachen ( stumpfe und scharfe Gewalt, Schuss, Ersticken, Strangulation, Hitze, Kälte, Strom), Beschreibung, Rekonstruktion, kriminalistische Überlegungen

##### Viktimologie

Untersuchung, Spurenasservierung, Befundbeschreibung und Befunddokumentation bei Gewaltopfern unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte Vergewaltigung/sexuelle Nötigung und Kindesmisshandlung

##### Forensische Toxikologie

Grundkenntnisse der Pathophysiologie von Vergiftungen, deren Diagnostik und Materialasservierung bei Vergiftungsverdacht

##### Forensische Genetik

Abstammungsuntersuchung: Rechtsgrundlagen, Genetische Grundlagen, einfache und komplexe Stammbäume, Identitätsanalyse und Entnahmesysteme, Genealogische Untersuchungen, Biostatistik und Populationsgenetik, Begutachtungsprinzipien.

Spurensicherung und –identifizierung: Rechtsgrundlagen, genetische Grundlagen, technologische Grundlagen, biologische Spuren, Präparat- und Zellarten, Asservierung, Mischspuranalyse, Qualitätssicherung

#### Literaturempfehlungen

Madea, B., Die ärztliche Leichenschau, Springer Medizin Verlag, Heidelberg, 2006

Madea, B., Dettmeyer, R., Basiswissen Rechtsmedizin, Springer Medizin Verlag, Heidelberg, 2007

Madea, B., Praxis Rechtsmedizin, Springer Verlag, Berlin-Heidelberg-New York, 2003

Wirth, I., Strauch, H., Rechtsmedizin – Grundwissen für die Ermittlungspraxis, Kriminalistik Verlag, Heidelberg, 2006

Penning, R., Rechtsmedizin Systematisch, Uni-Med Verlag, Bremen, 2006

Krause, D., Schneider, V., Blaha, R., Leichenschau am Fundort, Voltmedia Verlag, Paderborn, 2006

## § 11 Qualitätssicherung

Die verantwortliche Lehrkraft für die Lehrveranstaltung ist verpflichtet, die Qualitätssicherungsmaßnahmen, die von der Gliedkörperschaft Charité – Universitätsmedizin Berlin beschlossen worden sind (insbesondere die Evaluation), durchzuführen.